

Allgemeine Vermietbedingungen der AUTO KAISER UG

(Stand November 2012)

Fahrzeugzustand / Reparaturen / Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zur Reparaturkostenhöhe von 100,00 Euro beauftragen.
3. Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank und - wenn vorhanden - mit vollem ADBLue Tank übergeben und ist auch so zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung sowie eine Servicegebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung stellen.

Reservierungen

1. Reservierungen sind nur für Fahrzeuggruppen verbindlich, nicht für einzelne Fahrzeugtypen.
2. Reservierungen werden bis zu einer Stunde nach vereinbarter Mietzeit aufrechterhalten. Danach besteht keine Reservierungsbindung mehr.
3. Abbestellungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor vereinbartem Mietbeginn erfolgen. Danach erfolgt eine Kostenberechnung.

Fahrerlaubnis, Fahrberechtigungen, Nutzungen und Auslandsfahrten

1. Der Mieter oder ein von ihm autorisierter Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen, ansonsten kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.
2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt oder genutzt werden. Ausnahmen sind vom Mieter mit seiner Zustimmung autorisierte Arbeitnehmer (bei Firmen) oder Familienangehörige. Der Mieter hat in diesem Fall die Fahrerlaubnis zu überprüfen. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter auf dessen Verlangen Namen und Anschriften der Fahrer schriftlich mitzuteilen.
Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
3. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden, jedoch nicht zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden
 - zur motorsportlichen Zwecken
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
 - zur gewerblichen Personenbeförderung
 - zur Weitervermietung ohne Erlaubnis der Auto Kaiser UG
4. Fahrten ins Ausland sind nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt.
5. Zuwiderhandlungen, bzw. Nichterfüllung gegen eine der Bestimmungen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Insbesondere entfällt jeglicher vorher abgeschlossener Versicherungsschutz.

Mietpreis, Kautions, Kreditkarte, fristlose Kündigung

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung gültigen Tarife, sofern die Mietpreisvereinbarung nicht auf einen offensichtlichen Irrtum beruht. Im Mietpreis nicht enthalten sind die Kosten für Treibstoffe, Tank- und Servicegebühren sowie evtl. Zustell- und Abholkosten, Sonderpreise und Preisnachlässe.
2. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif.
3. Sofern keine Firmenvereinbarung besteht, ist der Mieter bei Beginn der Mietzeit verpflichtet eine Kautions als Sicherheit zu hinterlegen. Die Kautionshöhe beträgt mindestens 100,00 Euro für LKWs und 300,00 Euro für PKWs. Die Höhe ist abhängig von der Grösse des angemieteten Fahrzeuges und der Länge der Mietdauer.
4. Bei Zahlung über Kreditkarte kann zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis einen Betrag in Höhe der Kautions im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage auf der Kreditkarte sperren lassen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter unwiderruflich alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages oder nachträglich vorgelegten Kreditkarte abzubuchen.
5. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Eine weitere Haltung des Fahrzeuges würde als Unterschlagung bewertet.

Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personen- und Sachschäden in Höhe von 100 Mio. Euro. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. Euro. Der Versicherungsschutz ist auf Europa beschränkt.
2. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat richtet sich ausschließlich auf die bei der Anmietung vereinbarte Summe. Das gilt sowohl für den Vollkasko- wie auch den Teilkaskobereich (Brand, Entwendung, Glasbruch, Wildschaden).
3. Jede im Rahmen des Mietvertrages vereinbarter Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht sowie wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Unfälle, Schäden, Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schaden hat der Vermieter sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich, spätestens nach zwei Tagen nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des Unfallberichtes (in den Fahrzeugpapieren oder auf der Internetseite des Vermieters).

Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hatte.
2. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen und Schäden durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. In diesem Fall haftet er für Schäden nur dann, wenn
 - er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung nicht fristgerecht oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt,
 - er oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben.
3. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzins zu verlangen.

Datenschutz

1. Folgende persönliche Daten können vom Vermieter EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden:
 - Name und Kontaktdaten, Telefonnummern und E-Mailadressen, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnis
 - offene Forderungen die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen.
2. Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, das Amtsgericht Dinslaken, bzw. das Landgericht Duisburg im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.